Volksvertretungen und Betrieben entwickelt sich unter anderem im Rahmen von Interessengemeinschaften, z.B. solcher für t. R. zur Förderung der Leistungsentwicklung und zum Leistungsvergleich, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie durch Kommunalverträge und Vereinbarungen {/ Städte und Gemeinden).
Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die t. R. ist vor allem in §§ 3, 4, § 21 Abs. 5, § 39 Abs. 2, § 63 Abs. 4 GöV festgelegt. Die Räte der Bezirke legen die Grundlinie der t. R. fest; von dieser ausgehend, leiten, planen und organisieren die Kreistage und ihre Räte die t. R. insbesondere auf Grund langfristiger Rationalisierungskonzeptionen.

Territorialgewässer / Staatsgebiet
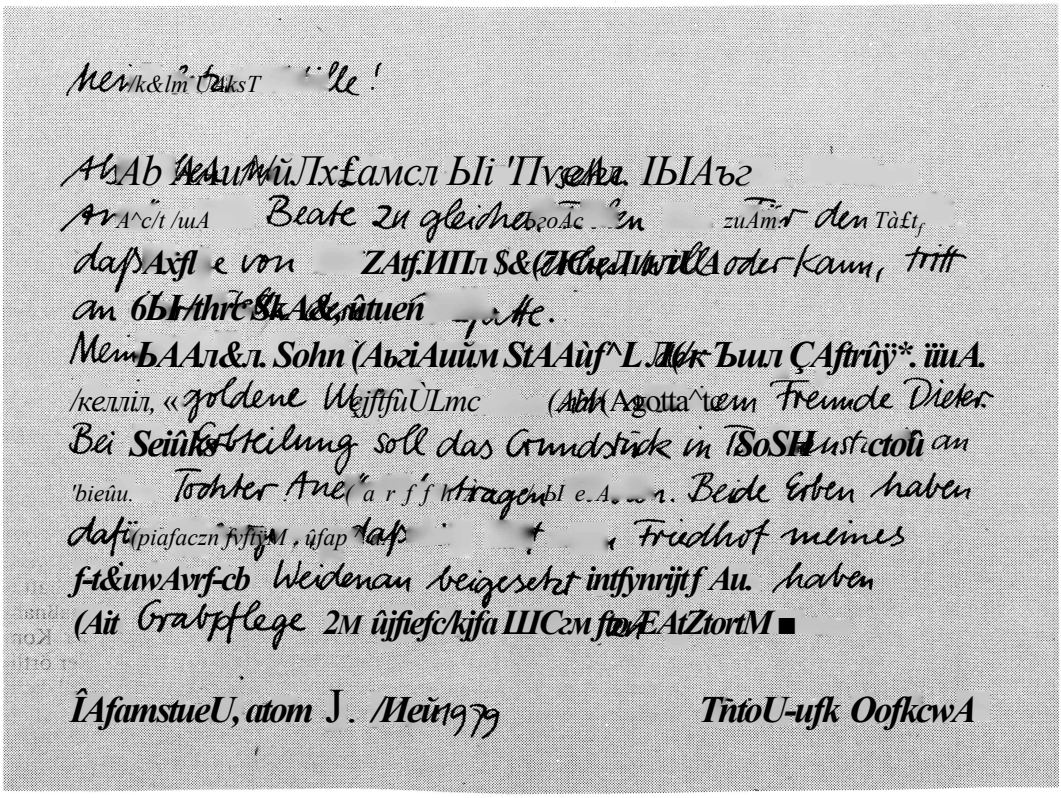
Testament - einseitige, formgebundene Erklärung eines volljährigen handlungsfähigen Bürgers, mit der er für den Fall seines Todes Anordnungen über sein Eigentum trifft (§370 ZGB). Mit der Befugnis zum Errichten eines T. wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, sein Eigentum, das in der Regel durch Arbeit erworben wurde, so aufzuteilen, wie es seinen Vorstellungen entspricht. Während die / gesetzliche Erbfolge festen Regeln folgt, ermöglicht es die Testierbefugnis, die Erbfolge besonderen Wünschen und Verhältnissen anzupassen, vor allem persönliche Bindungen unabhängig von Ehe und Verwandtschaft zu berücksichtigen oder auch dafür zu sorgen, daß Gebrauchsgegenstände dem zukommen, der ihrer dringend bedarf und besondere Interessen damit befriedigen kann. Es gibt zwei Grundformen für die T.errichtung, das *A* eigenhändige Testament und das / notarielle Testament, sowie das nur in besonderer Situation zulässige / Nottestament. Ehegatten können ein ' *A* gemeinschaftliches Testament errichten (§388 ZGB). Der Bürger kann im T. bestimmen, wer seine Erben sein sollen (§ 375 Abs. 1 ZGB) und zu welchen Anteilen (Erbeinsetzung) bzw. wer von der Erbfolge ausgeschlossen sein soll *(A* Enterbung). Als Erben können Bürger, Betriebe, Organisationen oder der Staat eingesetzt werden. Der Testierende kann auch jemanden als Erben für den Fall bestimmen, daß der ursprünglich Bedachte nicht Erbe werden kann oder will (Ersatzerbe; § 378 ZGB). Wendet der Bürger jemandem nur einen einzelnen Gegenstand seines Eigentums zu, verpflichtet er mit diesem *A* Vermächtnis (§ 380 ZGB) den oder die Erben, dem Bedachten jenen Gegenstand zu übertragen. Wer etwas aus dem Nachlaß erhält, kann im T. mit einer *Auflage* (§ 382 ZGB) verpflichtet werden, eine bestimmte Leistung zu übernehmen, z.B. sich um Bestattung und Grabpflege zu kümmern, bestimmte Sachen in vorgeschriebener Weise zu verwenden. In seiner